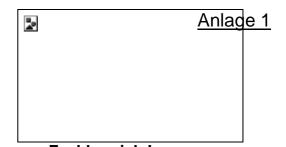
Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister



24531 Stadt Neumünster Postfach 2640 und 2660

Sachbearbeiter:

Fachbereich I Rechtsabteilung

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Str. 13 Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

24837 Schleswig

Datum:

zu erreichen mit den Buslinien

6, 7, 8, 12, 14, 66

Telefon 04321/942-0 Telefax 04321/9422743

vorab per Telefax: 04621-861277

Zimmer: Durchwahl: Akten-Zeichen:

18.09.08 Frau Krull 2.110

942-2771 03.42 - 813 C/08

Klage

der Stadt Neumünster - Fachdienst Soziale Hilfen -, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Rechtsabteilung, Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- Klägerin -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,

- Beklagter -

wegen: Erstattung von Aufwendungen der Sozialhilfe nach SGB XII gemäß AG-BSHG

Hiermit erheben wir Klage und beantragen,

das beklagte Land unter Änderung des Abrechnungsbescheides vom 17.09.2007 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 11.09.2008 zu verurteilen, der Klägerin folgende Aufwendungen für Sozialhilfeleistungen für das Jahr 2006 zu erstatten:

1. Grundsicherung für über 60-jährige in Einrichtungen 41.

413.268,- €

2. Hilfe zum Lebensunterhalt für über 60-jährige in Einrichtungen

678.945,- €

Bankverbindung: Sparkasse Südholstein

(BLZ 230 510 30) Konto-Nr. 310 IBAN: DE04 2305 1030 0000 0003 10

BIC: HSHNDEH 1 SHO

3. Weihnachtsbeihilfen für über 60-jährige in Einrichtungen

11.664,- €

gesamt:

1.103.877,- €

zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit.

Begründung:

Die Klägerin verlangt von dem beklagten Land Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII für das Jahr 2006 gemäß § 6 a AG-BSHG i.d.F.d.B. vom 21.01.1985 (GVOBI. 1985, S. 26), gültig bis 31.12.2006.

I.

Die Klägerin erbringt als örtlicher Träger Leistungen der Sozialhilfe.

Gemäß der landesrechtlichen Bestimmung des § 3 a AG-BSHG i.d.F.d.B. vom 21.01.1985 (GVOBl. 1985, S. 26) war ihr durch das beklagte Land abweichend von § 100 Abs. 1 BSHG (gültig bis 31.12.2006) auch die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für über 60-jährige in Einrichtungen übertragen worden.

Während bis zum 31.12.2005 § 6 a AG-BSHG bestimmt hatte, dass sämtliche Sozialhilfekosten zwischen überörtlichem und örtlichem Träger im Verhältnis 39 % zu 61 % aufgeteilt wurden, hat das beklagte Land nach der Neufassung des § 6 a BSHG ab dem 01.01.2006 den örtlichen Trägern nur noch die Nettoaufwendungen der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege an Personen über 60 Jahre in Einrichtungen zu erstatten.

Die Klägerin reichte unter dem 14.09.2007 ihre Abrechnung für das Jahr 2006 ein

Anlage K 1,

welche von dem beklagten Land mit Abrechnungsbescheid vom 17.09.2007, zugegangen am 21.09.2007,

Anlage K 2,

beschieden und auf die geänderte Abrechnung der Klägerin vom 25.08.2008

Anlage K 3

mit Bescheid vom 11.09.2008,

Anlage K 4

geändert wurde. Letztgenannter Bescheid stellt zugleich die Abrechnung für das Jahr 2007 dar, die aber nicht Gegenstand dieser Klage ist.

Bei der Erstattung unberücksichtigt ließ das beklagte Land die erbrachten Leistungen der Grundsicherung für über 60-jährige in Einrichtungen in Höhe von 413.268,- € die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für über 60-jährige in Einrichtungen in Höhe von 678.945,- €sowie die gezahlten Weihnachtsbeihilfen für über 60-jährige in Einrichtungen in Höhe von 11.664,- € insgesamt also 1.103.877,- € die Klagforderung.

II.

Die Klägerin hat gemäß § 6 a AG-BSHG einen Anspruch auf Erstattung auch dieser sog. Annexkosten. Dieses ergibt sich aus einer im Hinblick auf Art. 49 Abs. 2 LVerf gebotenen verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift.

Nach Art. 49 Abs. 2 LVerf hat das beklagte Land für einen Ausgleich der den Gemeinden entstehenden Mehrkosten zu sorgen, wenn diese durch oder aufgrund eines Gesetzes zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

- 1. Gemäß § 100 Abs. 1 BSHG, der gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch bis zum 31.12.2006 in Kraft blieb, war für die Eingliederungshilfe für über 60-jährige in Einrichtungen eigentlich der überörtliche Träger, mithin das beklagte Land, zuständig.
 - Durch § 3 a AG-BSHG übertrug es diese Aufgabe auf die örtlichen Sozialhilfeträger, verpflichtete diese somit zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben und war demgemäß zur Schaffung eines vollständigen Kostenausgleichs verpflichtet.
- 2. Zu der durch diese Aufgabenübertragung verursachten Mehrbelastung zählen auch die vom beklagten Land verweigerten sog. Annexkosten, die gemäß dem Gesamtfallgrundsatz des § 97 Abs. 4 SGB XII nun ebenfalls dem örtlichen Träger zur Last fallen, was ohne die landesrechtliche Regelung des § 3 a AG-BSHG nicht der Fall wäre. Demnach sind auch die aufgewendeten Kosten für die Leistungen der Grundsicherung für über 60-jährige in Einrichtungen (§§ 41 ff SGB XII), die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für über 60-jährige in Einrichtungen (§ 35 SGB XII) sowie die gezahlten Weihnachtsbeihilfen für über 60-jährige in Einrichtungen (§ 133 b SGB XII) in der vorgenannten Höhe vom Land zu ersetzen.

Dass diese sog. Annexkosten vom überörtlichen an den örtlichen Sozialhilfeträger bei verfassungskonformer Auslegung der einfachrechtlichen Norm zu erstatten sind, hat das VerfG Brandenburg mit Urteil vom 28.07.2008 – VfGBbg 76/05 – entschieden.

Das Urteil kann über die Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts, www.verfassungsgericht.brandenburg.de, abgerufen werden.

III.

Schließlich ist auch gemäß § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt. Zum einen geht es vorliegend nicht um einen Streit zwischen Verfassungsorganen, zum anderen ist auch die streitentscheidende Norm, § 6 a AG-BSHG, eine verwaltungsrechtliche Vorschrift. Dass diese im Lichte des Art 49 Abs. 2 LVerf verfassungskonform auszulegen ist, macht die vorliegende Streitigkeit nicht zu einer verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung. Denn verfassungsrechtliche Normen sind auch in einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, auch zwischen Bürgern und Verwaltung, streitentscheidend, ohne dass hierdurch die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs berührt wäre. Gleiches gilt bei Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung (VG Potsdam, Urteil vom 05.03.2008 – 6 K 3940/03 – juris).

Eine Abschrift liegt an.

Im Auftrag

(Krull)